

## BAULEITPLANUNG DER STADT VOLKMARSEN

Wirksamwerden der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes

„Sonderbaufläche – Begegnungsstätte für Mensch und Tier“, Gemarkung Kulte

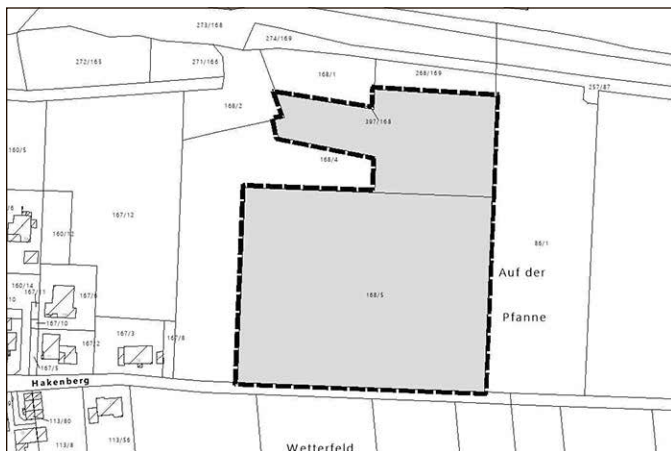
Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen in ihrer Sitzung am 26. September 2023 beschlossene 21. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbaufläche – Begegnungsstätte für Mensch und Tier“ in der Gemarkung Kulte ist gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsidium Kassel) zur Genehmigung vorgelegt worden. Das Regierungspräsidium Kassel hat mit Verfügung vom 22. November 2023 (Az.: RPKS – 21-61 a 1520/1-2023/1) die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbaufläche – Begegnungsstätte für Mensch und Tier“ genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die genehmigte Flächennutzungsplanänderung, die zugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im Rathaus der Stadt Volkmarsen, Steinweg 29, 34471 Volkmarsen, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über ihren Inhalt wird während der Dienststunden der Stadtverwaltung auf Verlangen Auskunft gegeben. Darüber hinaus wird der wirksame Flächennutzungsplan nach § 6a Abs. 2 BauGB auf der Internetseite der Stadt Volkmarsen [www.volkmarsen.de](http://www.volkmarsen.de) (Rubrik: Leben & Wohnen > Bauleitplanung) und im Geoportale des Landkreises Waldeck-Frankenberg [www.geoportalnordhessen.de/de/viewer-fplaene-waldeck-frankenberg.html](http://www.geoportalnordhessen.de/de/viewer-fplaene-waldeck-frankenberg.html) als PDF-Dokument eingestellt. Die Dauer der Auslegung ist zeitlich nicht begrenzt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Volkmarsen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Lageplan zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbaufläche – Begegnungsstätte für Mensch und Tier“ in der Gemarkung Kulte, (gestrichelte Linie, genordet, ohne Maßstab)



Volkmarsen, den 04.12.2023

Der Magistrat der Stadt Volkmarsen  
gez. Hendrik Vahle  
Bürgermeister